

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01216 vom 17. Februar 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.01216

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01216 du 17 février 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01216 del 17 febbraio 2016

Erwägungen

E. 1

7. April 2006 , leidet an einer Trisomie 21 mit muskulärer Hypotonie und Entwicklungsrückstand .

Am 8. respektive 23. Mai 2007 wurde er deshalb erstmals von seinem Vater bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet (Urk. 6/1, Urk. 6/5). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, sprach dem Versicherten daraufhin pädagogisch-therapeutische und medizinische Massnahmen, Kostengutsprachen für Kommunikationsgeräte sowie nach erstmaliger Abweisung auch eine Hilflosenentschädigung , zuletzt eine solche mittleren Grades, zu (Urk. 6/15, Urk. 6/22, Urk. 6/30, Urk. 6/35, Urk. 6/41, Urk. 6/51, Urk. 6/56, Urk. 6/59, Urk. 6/65, Urk. 6/67 , Urk. 6/80).

E. 1.1

Versicherte haben bis zum vollendeten 20. Altersjahr Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen (Art.

E. 1.2

Nach Ziff. 405 GgV -Anhang zählen zu den Geburtsgebrechen auch Autismus-Spektrum-Störungen, sofern diese bis zum vollendeten fünften Lebensjahr erkennbar waren.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat im Kreisschreiben über die medizinischen Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (KSME, in der hier anwendbaren Fassung vom

1. Januar 2015 ; vgl. zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen BGE 133 V 587 E. 6.1) die Voraussetzungen der Leistungspflicht für solche Geburtsgebrechen näher umschrieben. Danach sind hinreichend bestimmte Anhaltspunkte für eine autistische Störung gegeben, wenn bis zum vollendeten fünften Lebensjahr „krankheitsspezifische, therapiebedürftige Symptome“ erkennbar waren (Rz 405 KSME). Das Bundesgericht hielt hier zu fest, dass es nach der Konzeption der GgV , namentlich auch im Vergleich mit Ziff. 404 ihres Anhangs, jedoch nicht erforderlich ist, dass die Symptomatik vor dem fünften Geburtstag so spezifisch ausgebildet war, dass gestützt darauf bereits damals die definitive Diagnose hätte gestellt werden können. Ziff. 405 GgV -Anhang will sicherstellen, dass die nachträglich diagnostizierte Störung mit derjenigen bei Vollendung des fünften Lebensjahres identisch ist. Hinreichende Gewissheit darüber, dass die Störung auf die Geburt zurückreicht, besteht schon dann, wenn bis zum fünften Geburtstag autistischer Befunde verzeichnet

wurden. Anhand dieser muss zum einen festgestanden haben, dass überhaupt eine (differentialdiagnostisch noch nicht endgültig spezifizierbare) Störung im fach medizinischen Sinn vorlag; zum anderen müssen die damaligen Befunde in die spätere definitive Diagnose einfließen. Nach dem Gesagten sollten zur spä te ren Diagnose beitragende Symptome wenigstens ansatzweise vor Vollendung des fünften Lebensjahres dokumentiert gewesen sein. Nachträg liche Arztberichte können für die rechtzeitige Erkennbarkeit einer Autismus-Spektrum-Störung so weit beweisend sein, als sie an Befunde vor dem fünften Geburtstag anknüpf en, diese bestätigen und (im Hinblick auf die Diagnose) spe zifizieren. Das trifft nicht zu auf ärztliche Einschätzungen, mit welchen frühere Beobachtungen, die damals gar noch nicht als Ausdruck einer Entwicklungs störung begriffen worden sind, erst vor dem Hintergrund späterer Erkenntnisse als diagnostisch bedeut sam interpretiert werden (Urteil des Bundesgerichts 9C_639/2013 vom 2

E. 2

Die Eltern des Versicherten erhoben am 23. November 2015 Beschwerde gegen die Verfügung vom 6. November 2015 (Urk. 2) und beantragten sinngemäss, diese sei aufzuheben und es sei dem Versicherten Kostengutsprache für medizi nische Massnahmen aufgrund der diagnostizierten Autismus-Spektrum-Störung gemäss Ziff. 405 GgV -Anhang zu erteilen (Urk. 1 S. 1 ff.). Die IV-Stelle bean tragte mit Beschwerdeantwort vom 18. Januar 2016 (Urk. 5) die Abweisung der Beschwerde, was den Eltern des Versicherten am 27. Januar 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 7). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 3

GgV).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.